

Probeklausur

Am Himmelfahrtstag joggen K und J früh morgens auf dem Elberadweg.

Nach einiger Zeit kommt ihnen H mit seinem Hund Struppi entgegen. Struppi läuft frei umher; eine Anleinpflcht für Hunde besteht nicht. Struppi mag Jogger, weil diese schneller laufen als sein Herrchen (H). Daher rennt er auf J zu, bellt begeistert und wedelt mit dem Schwanz. J, der Hunde nicht leiden kann, missversteht das gründlich und glaubt, Struppi wolle ihn beißen. Er tritt ihn daher heftig in die Flanke. Dabei werden Struppi zwei Rippen gebrochen, was J in Kauf nimmt. Vor Schmerzen heult Struppi auf.

Als J und K das Weite suchen wollen, werden sie jedoch von Struppi daran gehindert, der sich nun böse kläffend in die Jogginghose des K verbeißt. K gerät in Panik und versetzt Struppi vor lauter Angst einen Genickschlag, der dessen Leben beendet. Das wäre nicht nötig gewesen, da er den geschwächten Struppi hätte abschütteln oder wegschlagen können. Die Jogginghose des K weist einige Löcher auf.

J und K setzen nun ihren Weg fort. Plötzlich stolpert K und stürzt schwer auf den Kopf. K blutet stark und ist derart benommen, dass er nicht aufzustehen vermag. J bekommt es mit der Angst zu tun. Glücklicherweise nähert sich ihnen ein Spaziergänger, S, der gerade mit seinem Handy telefoniert. J bittet S, einen Notarzt anzurufen, da es K schlecht gehe. S lehnt jedoch ab, da er das Gespräch nicht unterbrechen will, und geht weiter. Daraufhin dreht ihm J den Arm um, woraufhin S vor Schmerz das Handy, das glücklicherweise auf den Rasen fällt und intakt bleibt, fallen lässt. J telefoniert einen Notarzt herbei, der K versorgt.

J ist noch immer empört über die fehlende Hilfsbereitschaft des S. Als dieser sich auch jetzt noch nicht einsichtig zeigt, ergreift J das am Boden liegende Handy des S und wirft es mit großem Schwung in die Elbe. S ist außer sich vor Wut und stürzt sich auf J, wobei er ihm massive Schläge im Gesicht versetzt und derart mit Füßen tritt, dass J strauchelt und zu Boden fällt. Er könnte zwar weglaufen, doch das will er nicht. Vielmehr versucht er vergeblich, die Angriffe des S abzuwehren und sein Gesicht zu schützen. K, der immer noch etwas benommen ist, kann J nicht helfen. Schließlich ergreift J eine von einem Spaziergänger geworfene leergetrunkene Bierflasche und schlägt S damit auf den Kopf. S erleidet eine Platzwunde.

Strafbarkeit von J und K?

Die Strafbarkeit des S und des H ist nicht zu prüfen.

Ev. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

§§ 224, 240, 242, 249 sind nicht zu prüfen. Nicht zu prüfen sind auch die Tatbestände des Tierschutzgesetzes.

Merke: Die Nichtherausgabe des Handys durch S an J stellt keinen Angriff (§ 32 StGB) durch Unterlassen dar.

Bitte auf der **r e c h t e n** Seite der Bearbeitung einen Korrekturrand von 1/3 frei lassen.

Die Seiten nur **einseitig** beschreiben.

